

Windenergievorhaben Groß Voigtshagen

Artenschutzbericht

Anlage 15 - Maßnahmenkatalog

MAßNAHMENBLATT 1 – Vermeidungsmaßnahme 1

Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter“

Bezeichnung:

Schutz von Gehölzbrütern

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen sofern für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA Rodungen von Gehölzen nötig sein sollten.

Schutz der nachgewiesenen sowie pot. vorkommenden Bruten von Gehölzbrütern durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen durch Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Beschreibung der Maßnahme

Sofern für den Bau und die Erschließung der geplanten WEA Rodungen von Gehölzen nötig sein sollten, ist zu bedenken, dass innerhalb dieser Bereiche Bruten von in Gehölzen brütenden Vögeln möglich sind. Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die **Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September** durchzuführen:

„(5) Es ist verboten, (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, wird hierdurch eine Tötung von Individuen (Jungvögel) vermieden.

Sich damit ergebende bauzeitliche Einschränkungen

Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: Keine Rodung/Beseitigung/Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.

MAßNAHMENBLATT 2 – Vermeidungsmaßnahme 2

Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung für Bodenbrüter“

Bezeichnung:

Schutz von Bodenbrütern

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung für die neuen WEA. Vermeidung einer Einnistung durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen.

Schutz der vorgefundenen Bruten von Acker-/ Wiesenbrütern bzw. Bodenbrütern durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen.

Beschreibung der Maßnahme

Um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Bruten (Eier, Gelege, einschl. nicht flügge Jungvögel) auszuschließen, erfolgt die Baufeldräumung bzw. die Errichtung von Fundament, Zuwegung, und Montageflächen für die neuen WEA im gesamten Windpark im Falle tatsächlicher Brutvorkommen von Bodenbrütern nicht während der Brutzeit (01.03.-31.07.). Die o.g. Bautätigkeiten sind ganzjährig nur möglich, wenn im Baufeld sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 50 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente vorhanden sind. Nach Kontrolle auf Brutaktivität im geplanten Baufeld und seinem näheren Umfeld durch einen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten ornithologischen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden.

Sich damit ergebende bauzeitliche Einschränkungen

Für die mit der Errichtung von Fundament, Zuwegung und Montageflächen für die neuen WEA notwendige Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) mit vorheriger Kontrolle und Freigabe durch den in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Ornithologen gilt:

A) bei keinen Verdachtsmomenten für Bruten von Bodenbrütern: ganzjährig möglich

B) bei Verdachtsmomenten für Bruten von Bodenbrütern innerhalb des Baufelds und bis zu 50 m außerhalb des Baufelds: 01.08.-28./29.02. möglich

Falls der Baubeginn im Frühjahr stattfinden soll, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten. Alternativ hierzu sind als aktive Vergrämuungsmaßnahme zur Verhinderung des Brutgeschäfts innerhalb der Baubereiche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen durch den in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten Sachverständigen zu errichten. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. In Bereichen mit größeren Lagermengen an Bodenmaterial kann auf die Stäbe verzichtet werden. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahme

MAßNAHMENBLATT 3 – Vermeidungsmaßnahme 3

Vermeidungsmaßnahme „Zeitlich befristete Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten“

Bezeichnung:

Schutz von Greifvögeln (und Weißstorch)

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen zu bestimmten Attraktionszeitpunkten (hier: Mahd der vorhabennahen Grünlandfläche).

Beschreibung der Maßnahme

Im Zuge von Maßnahmen zur Bodenbearbeitung werden die bearbeiteten Flächen im Allgemeinen auf Grund des vereinfachten Zugriffs auf freigelegte Beutetiere verstärkt durch verschiedene Greifvögel und den Weißstorch genutzt. Dies gilt im Allgemeinen insbesondere für Mähen, Mulchen, Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen u.ä.

Zur Vermeidung eines etwaig erhöhten Tötungsrisikos von Greifvögeln (und Weißstörchen) ist die vorübergehende Abschaltung, im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen 07, 08 und 11 gelegen sind, vorzunehmen. Die geplanten WEA 07, 08 und 11 sind dann bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in einem Umkreis von 250 m abzuschalten.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

1. April bis 31. August am Tag des Bewirtschaftungsereignisses (Mahd, Ernte, Pflügen) innerhalb des 250 m-Radius um die WEA 07, 08 und 11 bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

MAßNAHMENBLATT 4 – Vermeidungsmaßnahme 4

Vermeidungsmaßnahme „Abschaltzeiten für Fledermäuse“

Bezeichnung:

Schutz von Fledermäusen durch Abschaltzeiten

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Beschreibung der Maßnahme

Gem. Kap. 3.1. der AAB-WEA „Teil Fledermäuse“ (2016) lassen sich Verbote bei Fledermäusen an allen Standorten ohne vorhergehende Standorterfassungen durch eine pauschale Nachtabschaltung vermeiden.

Eine Betrachtung der Biotopstruktur im Umfeld des Vorhabens zeigt, dass die geplanten WEA 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen wie Hecken, Gehölz- und Waldrändern errichtet werden sollen und daher n. der AAB-WEA TEIL FLEDERMÄUSE 2016 in potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen liegen. Über 250 m von potenziellen Fledermauslebensräumen entfernt sollen die WEA 3, 6 sowie 9 erbaut werden

Demzufolge sieht die AAB-WEA 2016 für die WEA 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 eine pauschale Abschaltung im Zeitraum 01.05. – 30.09. und für die WEA 3, 6 und 9 eine pauschale Abschaltung im Zeitraum 10.07. – 30.09. vor, die mittels 2-jährigem Höhenmonitoring nach BRINKMANN et al 2011¹ angepasst werden kann.

Demnach ergibt sich zusammenfassend dargestellt folgender Abschaltalgorithmus:

- a.) Pauschale nächtliche Abschaltung der geplanten WEA 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 im ersten Betriebsjahr vom 01.05. bis 30.09. unter folgenden Parametern:
 - tageszeitlicher Zeitraum: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe: unter 6,5 m/ s,
 - Niederschlag < 2 mm/h
- b.) Pauschale nächtliche Abschaltung der geplanten WEA 3, 6 und 9 im ersten Betriebsjahr vom 10.07. bis 30.09. unter folgenden Parametern:
 - tageszeitlicher Zeitraum: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe: unter 6,5 m/ s,
 - Niederschlag < 2 mm/h
- c.) Durchführung eines freiwillig durchgeführten, mind. 2-jährigen Höhenmonitorings gem. BRINKMANN et al 2011 an 3 WEA durch einen anerkannten qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen diesbezüglichen Referenzen. Auf Grundlage der aktuell beantragen Konfiguration bieten sich zwecks räumlicher Übertragbarkeit der Erfassungsdaten auf die jeweils benachbarten, nicht beprobten WEA folgende WEA-Standorte zur Beprobung an: WEA 3, 7 und 10
- d.) Nach dem ersten Betriebsjahr ist den Ergebnissen des Höhenmonitorings entsprechend in Absprache mit der zuständigen uNB eine aktivitätsabhängige Reduzierung oder Aufgabe der pauschalen Abschaltung möglich.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlagen

¹ Bei der Anwendung des Berechnungsmodelles sind die Weiterentwicklungen gem. RENEBAI III zu beachten, da es sich bei den beantragten WEA um sehr große Anlagen handelt, die mit den bisherigen Modellen aus RENEBAI I und II nicht korrekt berücksichtigt werden können.

MAßNAHMENBLATT 5 – Vermeidungsmaßnahme 5

Vermeidungsmaßnahme „Einrichtung von Amphibienschutzzäunen“

Bezeichnung:

Schutz von Amphibien

Zielsetzung/ Begründung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien während der Wanderzeiten.

Beschreibung der Maßnahme

Im Zuge von Maßnahmen zur Herstellung der geplanten WEA, kann nicht ausgeschlossen werden, dass wandernde Amphibien während der Wanderzeiten (Februar – November) in die Baufelder gelangen und im Zuge der Bautätigkeiten zu Tode kommen. Durch die Anlage von Amphibienschutzzäunen an geeigneter Stelle, in Verbindung mit der Kontrolle und dem Absammeln der Zäune kann dies vermieden werden. Anlage 19 des Fachbeitrag Artenschutz gibt eine Empfehlung über die Lage der zu errichtenden Amphibienschutzzäune während der Bauzeit. Die Lage der Amphibienschutzzäune ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde final abzustimmen. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln durchgeführt werden sollen.

Außerhalb der Wanderzeiten ist mit den Bautätigkeiten kein Gefahrenpotenzial für Amphibien gegeben. Die Einrichtung und Unterhaltung der Zäune ist demzufolge im Zeitraum Anfang November bis Ende Januar nicht erforderlich.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

01. Februar bis 31. Oktober mit Beginn der Bautätigkeiten